

Zur Strafbarkeit der Sitzblockade

StGB § 240

Zu den Tatumständen, die das Tatgericht bei Sitzblockaden militärischer Einrichtungen im Rahmen der Verwerflichkeitsprüfung festzustellen und abzuwägen hat (im Anschluß an BVerfGE 73, 206 ff. = NJW 1987, 43; BVerfG, NJW 1991, 971; NStZ 1991, 279 und die Senatsentscheidungen NJW 1991, 993 und 994).

OLG Stuttgart, Urteil vom 17-02-1992 - 3 Ss 147/91

Zum Sachverhalt:

Der Angekl. ist Mitglied der Friedensbewegung. Er bezeichnet sich als Friedensarbeiter. In "regelmäßigen, gewaltfreien" Blockaden der US-Raketenbasis in Mutlangen sah er ein geeignetes Mittel, seine Ablehnung der Nachrüstung zum Ausdruck zu bringen. Im "Blockadeherbst 1986" nahm er an mindestens 30 Blockaden in Mutlangen teil. a) In der Nacht vom 16. auf 17. 9. 1986 setzte sich der Angekl. mit sechs bis sieben Mitdemonstranten gegen 22.30 Uhr vor einem anrückenden, aus etwa 30 Fahrzeugen bestehenden US-Panzerkonvoi auf die Fahrbahn und versperrte so den Panzern den Weg. Er blieb auch sitzen, nachdem die zwischenzeitlich hinzugekommene Polizei dreimal zum Weggehen aufgefordert hatte. Die Panzer konnten erst weiterfahren, nachdem der Angekl. und die weiteren Blockierer gegen 0.30 Uhr von Polizeibeamten "weggeräumt" worden waren. b) Am 19. 9. 1986 versperrte der Angekl. mit anderen Blockierern einem Fahrzeug, das auf der Zufahrtstraße zum US-Militärgelände in Mutlangen "verkehren wollte", den Weg. Er "verblieb auf der Straße", obwohl die Polizei dreimal in Abständen von zwei Minuten zum Weggehen aufforderte. Der Fahrer konnte erst weiterfahren, nachdem der Angekl. und die Mitdemonstranten von Polizeibeamten "weggeräumt" worden waren. Die Blockade des Fahrzeugs dauerte "jedenfalls sechs Minuten". c) Am Nachmittag des 21. 9. 1986 hielt sich der Angekl. als Teil einer 15 bis 20 Personen umfassenden Gruppe sitzend vor der Abzweigung der Straßen zu den Toren 1 und 2 des US-Militärgeländes auf, so daß ein Durchfahren weder in die eine noch in die andere Richtung möglich war. Ein gegen 15.15 Uhr kommendes Militärfahrzeug mit der Feuerleitzentrale der Pershing II-Raketen mußte deshalb anhalten. Nach vergeblicher Aufforderung durch die Polizei, die Fahrbahn freizumachen, wurden die Blockierer mit dem Angekl. "zur Seite gedrängt". Das Militärfahrzeug konnte nun in Richtung Tor 2 weiterfahren. Die Blockierer setzten sich aber alsbald wieder vor das Fahrzeug, so daß sie von der Polizei erneut abgedrängt werden mußten. Dieser Vorgang wiederholte sich unter Beteiligung des Angekl. mehrmals über eine Strecke von 200 bis 300 m. Unmittelbar vor dem Tor 2 ließ sich der Angekl. mit den anderen nieder. Dem dreimaligen Verlangen der Polizei, wegzugehen, leistete er keine Folge. Er mußte daher mit den anderen Demonstranten zur Seite getragen werden, worauf das US-Fahrzeug in das Lager einfahren konnte. d) Am Abend des 29. 9. 1986 befand sich der Angekl. bei einer "Lagebesprechung" in der "Pressehütte" bei der Hornbergstraße, die die Bundesstraße 298 mit der Zufahrtsstraße zum US-Militärlager verbindet. Als er und die anderen Nachrüstungsgegner bemerkten, daß der Fahrer einer Pershing-II-Lafette über die Hornbergstraße in das Lager einfahren wollte, begaben sie sich gegen 19.07 Uhr dorthin, um dem Fahrer die Weiterfahrt zeitweilig unmöglich zu machen. Dieser mußte "während der Anwesenheit des Angekl." über 30 Minuten stehenbleiben. Der Angekl. und seine Mitdemonstranten entfernten sich trotz dreimaliger Aufforderung der Polizei nicht. Erst als er und einige andere Blockierer "weggeräumt" waren, fuhr der Fahrer weiter. e) Am 30. 9. 1986 war der

Angekl. schon an der Blockade eines einfahrenden Pershing-II-Konvois beteiligt gewesen, als gegen 17.22 Uhr aus dem Tor 2 des Militärgeländes ein amerikanischer Jeep ausfahren wollte. Diesem setzte sich der Angekl. mit "einigen anderen Leuten" in den Weg. Der Fahrer sah sich an der Weiterfahrt gehindert und hielt deshalb an. Der Angekl. und die anderen Blockierer entfernten sich trotz dreimaliger Aufforderung durch die Polizei nicht. Erst als sie etwa eine Viertelstunde nach Beginn der Blockade "weggeräumt" waren, fuhr der Jeep-Fahrer weiter. f) Am 18. 3. 1987 wurde der Angekl. vom AG Schwäbisch Gmünd wegen einer Sitzblockade in Mutlangen verurteilt. Alsbald danach begab er sich nach Mutlangen, um dort erneut zu blockieren. Er setzte sich mit anderen auf die Zufahrtsstraße zum US-Militärgelände. Es näherten sich auch Fahrzeuge, die in das Lager einfahren wollten. Die Fahrer wurden von der Polizei zunächst zur Umkehr aufgefordert. Später ließ die Polizei ein Fahrzeug durchfahren. Der Angekl. und weitere Blockierer blieben auf der Straße und versperrten dem Fahrzeug so den Weg. Dieses konnte erst weiterfahren, nachdem der Angekl. und seine Mitdemonstranten "weggeräumt" waren. Insgesamt saß der Angekl. länger als 42 Minuten auf der Straße. Vom Anrücken des einen Fahrzeugs bis zum "Wegräumen" verstrichen "jedenfalls sechs Minuten". g) Am Nachmittag des 1. 5. 1987 hielt sich der Angekl. mit anderen zum Teil stehenden, zum Teil sitzenden Leuten auf der Zufahrtsstraße zum Tor 2 des Militärgeländes auf. Er entfernte sich nicht, als gegen 13.52 Uhr ein US-Fahrzeug in das Lager einfahren wollte. Der Aufforderung der anwesenden Polizeibeamten, wegzugehen, leistete er keine Folge. Der Fahrer konnte erst gegen 14.25 Uhr weiterfahren, als der Angekl. "weggeräumt" worden war. h) Am 8. 5. 1987 begleitete ein deutsches Polizeifahrzeug gegen 18.20 Uhr einen Pershing-II-Konvoi aus dem Manöver über die Hornbergstraße in Richtung der "weiteren Zufahrt" zum US-Militärgelände in Mutlangen. Der Angekl. und weitere Blockierer stellten sich vor die Fahrzeuge und versperrten ihnen den Weg. Das Polizeifahrzeug und der Konvoi konnten erst weiterfahren, nachdem der Angekl. und seine Mitblockierer nach dreimaliger polizeilicher Aufforderung, wegzugehen, gegen 18.37 Uhr "weggeräumt" worden waren. Das AG hat den Angekl. wegen acht Vergehen der gemeinschaftlichen Nötigung zu der Gesamtgeldstrafe von 180 Tagessätzen zu je 15 DM verurteilt.

Mit der Revision rügte er die Verletzung formellen und sachlichen Rechts. Die Revision hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

II. 1. Soweit die Revision ein Verfahrenshindernis geltend macht und deshalb die Einstellung des Verfahrens erstrebt, hat sie keinen Erfolg. Ein Prozeßhindernis liegt nicht vor. Ein solches ergibt sich insbesondere nicht daraus, daß die Gerichte Sitzblockaden gegen militärische Einrichtungen nicht einheitlich beurteilen. Unterschiedliche Urteile sind die unvermeidbare Folge der Vielgestaltigkeit vorkommender Blockadefälle, der jeweils im Einzelfall vom Tatrichter vorzunehmenden Abwägung der für das Verwerflichkeitsurteil nach § 240 II StGB maßgeblichen Tatumstände (BVerfGE 73, 206 (257) = NJW 1987, 43; BVerfGE 76, 211 (217) = NJW 1988, 693; BVerfG, NJW 1991, 971; NStZ 1991, 279; Senatsentscheidungen vom 9. 11. 1990, NJW 1991, 993 und 19. 11. 1990, NJW 1991, 994; OLG Zweibrücken, NJW 1991, 53) und des dem Tatrichter hierbei zukommenden Beurteilungsspielraums (Senatsbeschl. v. 4. 10. 1991, NJW 1992, 2713 (in diesem Heft)). Daß die Abgrenzung von strafbarer Nötigung zu nur ordnungswidrigem Verhalten wegen des unbestimmten Merkmals der Verwerflichkeit, mit dem auch dem Wandel der jeweils herrschenden sozialetischen Vorstellungen Rechnung getragen werden soll (BGH, NJW 1986, 1883 (1884)), erhebliche Schwierigkeiten bereitet, kann nicht dazu führen, die Gerichte von ihrer Pflicht zur Sachentscheidung zu entbinden. Das BVerfG hat am 11. 11. 1986 entschieden, daß § 240 StGB dem aus Art. 103 II GG folgenden Bestimmtheitsgebot noch genügt (BVerfG 73, 206 =

NJW 1987, 43). Der Senat folgt dem und sieht keine Veranlassung zu einer Vorlage nach Art. 100 I GG.

2. Begründet ist die Revision des Angekl. mit dem Antrag, das Urteil aufzuheben und die Sache an den Tatrichter zurückzuverweisen. Insoweit dringt die erhobene Sachrüge durch.

Die vom BVerfG geforderte Darlegung und Abwägung der sich im Einzelfall aufdrängenden Tatumstände (BVerfGE 73, 206 = NJW 1987, 43) ist auch den Hilferwägungen des angefochtenen Urteils nur bruchstückhaft zu entnehmen. Das AG führt selbst aus, es nehme bei der Anwendung des § 240 II StGB "keine sogenannte Gesamtabwägung bei einer Zusammenschau aller

OLG Stuttgart: Zur Strafbarkeit der Sitzblockade(NJW 1992, 2714)

2715

Umstände vor". Es ist ersichtlich der Ansicht, schon die Tatbestandsverwirklichung und "der alleinige Verstoß schon des Nötigungsmittels gegen die Rechtsordnung" führten zur Bejahung des § 240 StGB. Letztlich reicht es dem AG aus, daß das Tatgeschehen sich jeweils "auf einer dem allgemeinen Verkehr zugänglichen Straße abspielte" und "bewußt eingesetztes Mittel der politischen Auseinandersetzung" gewesen sei.

Das BVerfG hat in seinen Beschlüssen vom 26. 7. 1990 (NJW 1991, 971) und - deutlich bekräftigt - vom 14. 2. 1991 (NStZ 1991, 279) jedoch zu Recht darauf hingewiesen, daß Blockadeaktionen der hier in Rede stehenden Art immer die Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer und dadurch die Erregung öffentlicher Aufmerksamkeit bezwecken; die verfassungsrechtlich gebotene Auslegung der Verwerflichkeitsklausel des § 240 II StGB als eines den Tatbestand einschränkenden Korrektivs erfordere dennoch in jedem Einzelfall die Feststellung und Abwägung der konkreten Tatumstände. Diese den Bereich der Strafbarkeit gerade bei Sitzblockaden vor militärischen Einrichtungen einschränkende Funktion der Verwerflichkeitsregel verkennt das AG, wenn es ausführt: "Indessen ist (mit der Rechtsprechung des BVerfG) keineswegs gesagt, Blockaden wie in Mutlangen könnten, auch wenn sie tatbestandsmäßig sind und rechtswidrige Aktionen darstellen, je nach dem Vorhandensein oder Fehlen sonstiger Umstände mal Nötigung sein, mal nicht. Welches könnten auch diese Umstände sein, von denen das Gericht im Einzelfall Verurteilung oder Freispruch ohne Verstoß gegen den Gleichheitssatz und das Bestimmtheitsgebot abhängig machen sollte?" Die Umstände, die das AG nicht zu erkennen glaubt, hat das BVerfG in den genannten Entscheidungen beispielhaft bezeichnet. Den Entscheidungen ist unmißverständlich zu entnehmen, daß der Erweiterung des Gewaltmerkmals in § 240 I StGB eine zur Einschränkung der Strafbarkeit führende Differenzierung der Blockadefälle im Rahmen des § 240 II korrespondieren muß.

Wegen der Vielgestaltigkeit der Sachverhalte ist es nicht möglich, die zu berücksichtigenden Tatumstände abschließend und losgelöst vom Einzelfall zusammenzufassen. Jedoch sind bei Sitzblockaden mit Demonstrationscharakter vor militärischen Einrichtungen als maßgebliche Tatumstände regelmäßig zu berücksichtigen: der zum Blockadetermin zu erwartende Dienstbetrieb, die Dauer und Intensität der Aktionen, deren vorherige Bekanntgabe, Ausweichmöglichkeiten über andere Zufahrten und der Sachbezug der betroffenen Personen zum Protestgegenstand. Außerdem kann es u. U. auf die Zahl der Demonstranten, die Beherrschbarkeit der Aktion durch anwesende, überlegene Polizeikräfte (vgl. Senatsurteil v. 18. 9. 1987 - 3 Ss 369/87) und auf die Dringlichkeit der blockierten Transporte ankommen. Von Bedeutung ist schließlich die im Verhalten des Täters zum Ausdruck kommende Ernsthaftigkeit seines Handlungsmotivs (Senatsurteil v. 28. 2. 1989, NJW 1989, 1870; OLG Zweibrücken, NJW 1991, 53).

Sache des Tatrichters ist es, die nach Lage des Einzelfalles sich aufdrängenden Tatumstände festzustellen und wertend abzuwägen. Ist dies geschehen, hat das RevGer. das Ergebnis hinzunehmen, wenn es sich innerhalb des dem Tatrichter zuzubilligenden Beurteilungsspielraums hält und den Zweck der Verwerflichkeitsklausel berücksichtigt. Die Bejahung der Verwerflichkeit der Mittel-Zweck-Relation setzt dabei einen erhöhten Grad sozialetischer Verhaltensmißbilligung voraus (BGHSt 17, 328 (331) = NJW 1962, 1923). Hierbei ist abzustellen auf das Verhältnis des tatbestandlichen Nötigungsmittels zu dem angestrebten tatbestandlichen Zweck (BGHSt 35, 270 = NJW 1988, 1739). Es versteht sich von selbst, daß das Verwerflichkeitsurteil unabhängig von der richterlichen Bewertung politischer Auffassungen des Täters getroffen werden muß; eine inhaltliche Zensur solcher Auffassungen ist nicht Aufgabe der Gerichte. Dies schließt aber nicht aus, daß die psychische Situation des Täters, seine tatsächlichen Ängste, Sorgen und Gewissensnöte schon in die Verwerflichkeitsprüfung einzubeziehen sind (Senatsurteile NJW 1989, 1870; NJW 1991, 994).

Ob im Einzelfall schon einem einzigen Tatumstand ein das Verwerflichkeitsurteil allein bestimmendes Gewicht zukommen kann, muß der Senat angesichts der Vielzahl möglicher Fallgestaltungen offenlassen. Bei Sitzblockaden, durch die gezielt Fahrer von Militärfahrzeugen behindert werden, hat der Senat bisher strafbare Nötigung verneint, wenn die Behinderung die Dauer von 10 Minuten nicht überschreitet. Hieran hält er fest. Umgekehrt wird strafbare Nötigung eher zu bejahen sein, wenn die Dauer der Blockade einen Zeitraum von 30 Minuten überschreitet. Eine absolute Grenze, ab der stets die Verwerflichkeit zu bejahen ist, kann nicht festgesetzt werden (vgl. Senat, NJW 1992, 2713 (in diesem Heft); OLG Zweibrücken, NJW 1991, 53). Auch bei länger dauernden Blockaden können die Einzelumstände die Verwerflichkeit entfallen lassen. Dies gilt insbesondere bei Ausweichmöglichkeiten, sofern sie dem Genötigten zumutbar sind und sachliche Belange des militärischen Dienstbetriebes nicht entgegenstehen (vgl. Senat, NJW 1991, 993; Urt. v. 17. 12. 1990 - 3 Ss 506/90).

Von wesentlicher Bedeutung ist ein Sachbezug des Genötigten zum Protestgegenstand. Für die Beurteilung der Verwerflichkeit macht es einen beachtlichen Unterschied, ob ein im Dienst befindlicher Soldat, der gerade die Aufgaben zu erfüllen hat, gegen die sich der demonstrative Protest richtet, behindert oder ob ein unbeteiligter Verkehrsteilnehmer ohne Rücksicht auf seine dem Täter unbekanntes Bedürfnisse und Interessen als Mittel der Erregung öffentlicher Aufmerksamkeit benutzt wird.

3. Die Feststellungen des AG ermöglichen dem Senat in keinem der acht Fälle die zuverlässige Beurteilung, ob der Tatrichter zu Recht verwerfliches Handeln und damit strafbare Nötigung angenommen hat. Soweit das Urteil darauf abhebt, daß in Mutlangen über Jahre hinweg massenhaft, planmäßig und organisiert blockiert wurde und der Angekl. selbst an zahlreichen Blockaden teilgenommen hatte, bleibt zunächst offen, ob diesem damit die Verfolgung eines ernsthaften, ihn existentiell berührenden Anliegens zugebilligt oder andere, weniger achtenswerte Motive unterstellt werden. Als Angriffe auf die persönliche Freiheit der Willensentschließung und Willensbetätigung der jeweils betroffenen, immer wieder anderen Fahrzeuglenker können die verschiedenen Blockadehandlungen - so wenig sie zu einer fortgesetzten Tat i. S. des § 240 StGB zusammengefaßt werden dürfen - auch im Rahmen der Verwerflichkeitsprüfung nicht einfach einer zusammenfassenden Gesamtbetrachtung unterworfen werden. Vom Sonderfall der Personengleichheit der Opfer bei verschiedenen Aktionen oder dem der natürlichen Handlungseinheit abgesehen, ist die Frage der Verwerflichkeit für jeden einzelnen Fall grundsätzlich gesondert zu beantworten; insbesondere ist es nicht zulässig, die Blockadezeiten für die Verwerflichkeitsprüfung zu summieren. Allerdings kann häufiges Blockieren auch mangelnde

Bereitschaft zur Infragestellung der eigenen Auffassungen und eigene Verweigerung der von anderen geforderten Toleranz zum Ausdruck bringen. Dem darf bei der abwägenden Verwerflichkeitsbeurteilung mit der gebotenen Vorsicht Rechnung getragen werden.

Zu den Einzelfällen besteht über den generellen Mangel umfassender Abwägung hinaus Anlaß zu Ausführungen in den folgenden Punkten:

Im Fall b) stellt das AG nur eine Blockadedauer von sechs Minuten fest. Handelte es sich um ein Militärfahrzeug, was die Feststellungen offenlassen, rechtfertigt die Tat den Vorwurf der Verwerflichkeit nicht.

Im Fall c) wird die Gesamtdauer der Blockadeaktion (vgl. insoweit OLG Stuttgart, 1. Strafsenat, Justiz 1984, 210) nicht festgestellt. Die wertende Berücksichtigung des besonders engen Sachbezugs des genötigten Soldaten zum Protestgegenstand wäre in diesem Fall unerlässlich gewesen. Dies gilt auch im Fall d), in dem zudem die Anzahl der Blockadeteilnehmer nicht festgestellt wird.

Im Fall e) überstieg die Dauer der Blockade von "etwa einer Viertelstunde" nur knapp die Untergrenze dessen, was noch als erhebliche, verwerfliche Gewaltanwendung gewertet werden könnte. Da das Gericht nicht feststellen konnte, daß das Tor1 ebenfalls blockiert, von einer Blockade bedroht oder anderweitig unpassierbar war, hätte es zugunsten des Angekl. von einer dem Jeep-Fahrer zumutbaren Ausweichmöglichkeit ausgehen müssen. Schließlich lassen die Formulierungen des Amtsrichters offen, ob dem Fahrer ein Vorbeifahren objektiv unmöglich war.

Im Fall f) wurden nach den Feststellungen die Fahrer mehrerer Fahrzeuge von der Polizei zur Umkehr aufgefordert. Die Beurteilung, ob dieser Erfolg dem Angekl. tatbestandsmäßig zuzurechnen ist, setzte Feststellungen zum Ort des polizeilichen Eingreifens voraus. Ohne solche Feststellungen kann ein unmittelbarer örtlich-zeitlicher Zusammenhang mit der Sitzblockade nicht angenommen werden (vgl. BGH, NJW 1991, 2300). In welcher Weise später der Angekl. das durchgelassene Fahrzeug am Weiterfahren hinderte, wird

OLG Stuttgart: Zur Strafbarkeit der Sitzblockade(NJW 1992, 2714)

2716

nicht geschildert. Das AG konnte ferner eine Ausweichmöglichkeit nicht ausschließen. Insoweit gilt das zum Fall e) Gesagte. Ist dem Angekl. nur die unmittelbare Nötigung des einen, durchgelassenen Fahrzeuges anzurechnen, entfiel bei der Blockadedauer von sechs Minuten der Vorwurf verwerflicher Gewaltanwendung.

Im Fall g) hat das AG die Möglichkeit eines Ausweichens auf das Tor1 nicht ausschließen können.

Im Fall h) teilt das Urteil nicht mit, wieviele Fahrzeuge dem Konvoi angehörten und welcher Art sie waren. Es kann deshalb nicht beurteilt werden, ob der Tatrichter der Frage eines zumutbaren Ausweichens auf eine andere Zufahrt rechtsfehlerfrei nicht nachgegangen ist. Auch dem deutschen Polizeifahrzeug, das den Konvoi begleitete, war u. U. ein Ausweichen zumutbar (vgl. Senatsurt. v. 17. 12. 1990 - 3 Ss 506/90). Angesichts des engen Sachbezugs zum Demonstrationsgegenstand war auch eine nähere Auseinandersetzung mit dem Gewicht der 17minütigen Blockadedauer veranlaßt.

4. Die angeführten sachlich-rechtlichen Mängel führen zur Aufhebung des Urteils. Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß bei Berücksichtigung der Tatumstände in einzelnen oder in allen Fällen die Verwerflichkeit und damit die Strafbarkeit der Taten zu verneinen gewesen wäre.

Auf die Verfahrensrügen kommt es nicht mehr an.

(Mitgeteilt vom 3. Strafsenat des OLG Stuttgart)